

Stellungnahme der  
Familienbetriebe Land und Forst e. V.

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ausschussdrucksache <b>20(10)106-G</b></p> <p>ö. A. "DüngeG", 06.11.2023</p> <p>3. November 2023</p>
---

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des Düngegesetzes“  
(BT-Drs. 20/8658)

am Montag, dem 6. November 2023

11:00 bis 13:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.



## **Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes**

Die Familienbetriebe Land- und Forst (FABLF) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes.

Die FABLF unterstützen die Umsetzung einer markt-einheitlichen Regelung der Bereitstellung von Düngeprodukten für alle Marktteilnehmer. Dies entspricht dem Wesen und dem Grundprinzip eines funktionierenden EU-Binnenmarktes.

Für die FABLF stehen die geplanten Regelungen zur Einführung eines Monitorings (§ 12 a des Gesetzentwurfes) im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um den Gesetzentwurf, da ein solches Monitoring, so wie bisher vorgesehen, zu einer unzumutbaren Belastung der Betriebe ohne gesicherte Zielerreichung würde:

Die Schaffung eines Monitorings geht auf eine Forderung der EU-Kommission zurück und verfolgt das Ziel, die Wirksamkeit der Regelungen der Düngeverordnung unabhängig von nachweisbaren Verbesserungen des Grundwassers zu überprüfen. Das Monitoring soll es ermöglichen im Rahmen einer anlass- und verursacherbezogenen Maßnahmenprüfung Ausnahmen und Bewirtschaftungserleichterungen für Betriebe auch in roten Gebieten zu ermöglichen. Dieser Ansatz – richtig und verhältnismäßig umgesetzt – ist ausdrücklich zu begrüßen und erfüllt die von den Betrieben seit jeher erhobene Forderung nach einer wissenschaftlich basierten, differenzierten, tatsachen- und anlassbezogenen Regulierung des Düngerechtes. Sofern die Datenerhebung zum Zwecke dieser Zielerreichung erfolgt – aber auch nur dann – ist die weitere mit der Datenerhebung verbundene bürokratische Belastung der Betriebe zu rechtfertigen.

In dem Gesetzentwurf findet wird in § 12 a (1) lediglich ausgeführt, dass das Monitoring zum Zwecke der Überprüfung der Wirksamkeit der Anforderungen des § 3 DüngG und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen eingeführt wird.

Das Gesetz enthält indes keine Hinweise auf den eigentlichen Zweck und die eigentliche Veranlassung der Kommission, ein Monitoring zu fordern. Solange der oben genannte Zweck nicht auch im Gesetz eindeutig erwähnt und geregelt wird, lehnen die Familienbetrieb die Einführung einer so weitreichenden Datenerhebung ab, da diese weder verhältnismäßig noch erforderlich ist.

Würden die Daten indes zu dem eigentlich beabsichtigten Zweck erhoben, so wird die Datenerhebung seitens der Familienbetriebe ausdrücklich unterstützt.

Neben der klaren gesetzlichen Zweckbestimmung muss schon im Gesetz der rechtliche Rahmen gesetzt werden, welche Rechtsfolgen an welche Datenergebnisse geknüpft werden. Es müssen also die Voraussetzungen für die Schaffung der Ausnahmetatbestände der Betriebe, die in nitratbelasteten Gebieten wirtschaften, aber im Rahmen des Monitorings nachweisen können, Grundwasserbelastungen zu vermeiden, in ihren Grundzügen geregelt werden.

Dies kann und darf nicht dem jeweiligen Verordnungsgeber überlassen werden. Bei der Datenerhebung ist aber auf Praktikabilität und ein Mindestmaß an bürokratischen Aufwand für die Betriebe zu achten. Eine Mehrfacherhebung derselben Daten ist strikt zu vermeiden.

Es handelt sich im Falle der Implementierung des Monitorings um die Sammlung betriebssensibler Informationen und Daten. Diese sind auch als solche zu behandeln.

#### **FABLF fordern daher:**

- Einführungsgrund und Ziel des Monitorings sind in dem Gesetz eindeutig zu benennen, so dass die Fragestellung erst bei Einhaltung dieser Voraussetzung relevant werden sollte. Es ist sicher zu stellen, dass die erhobenen Daten dem Zweck der anlass- und betriebsbezogenen Beurteilung von Maßnahmen der Betriebe auch innerhalb der nitratbelasteten Gebiete „Rote Gebiete“ dienen.
- Im Gesetz muss klar geregelt sein, dass der Zweck der Dokumentation und des Monitorings allein die sach- und verursacherbezogene Regulierung der Düngung ist, nicht aber anderweitige Informationsbedürfnisse.
- Der Gesetzgeber muss bereits im Gesetz den Rahmen für die Auswertung, der Bewertung und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen regeln. Daran fehlt es bisher völlig.
- Das Ziel der Regelungen des Monitoringsystems ist es, die Grundlage für eine Zusammenführung und Auswertung der erforderlichen Bewirtschaftungs- und Umweltdaten zu schaffen. Dieser grundsätzlich behördeninterne Prozess darf für die Landwirtschaftsbetriebe nur im absolut unvermeidlichen Umfang Belastungen hervorrufen. Insbesondere wäre es unverhältnismäßig, wenn vorzuhaltende Daten und Informationen (Stromstoffbilanz) mehrfach zusammengestellt und an unterschiedliche Behörden übermittelt werden müssten. Dies gilt umso mehr, als dass den Monitoringbehörden über Art. 1 Nr. 8 § 12a Abs. 3 umfangreiche Möglichkeiten zur Informationsabfrage eingeräumt werden.
- Es ist daher sicher zu stellen, dass Daten nicht mehrfach erhoben werden und Monitoring und Erstellung der Stoffstrombilanz harmonisiert werden, um Mehrbelastungen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.
- Es sind in dem Gesetz bereits die Rahmenregelungen für Ausnahmen starrer Düngebegrenzungen der Landesdüngeverordnungen zu regeln, um dem Erhebungszweck gerecht zu werden. Wird dies wie bisher unterlassen, steht zu befürchten, dass die Erhebung zum Selbstzweck erfolgt.



- Die Befugnisse in Art. 1 Nr. 8 § 12a Abs. 4 zur Abfrage von Daten bei den Betriebsinhabern sind zudem auf solche Informationen zu beschränken, die nicht bereits bei anderen Behörden des Landes oder Bundes vorliegen. Dies ist bereits im Gesetz und nicht etwa erst auf Verordnungsebene zu regeln.
- Mit der Möglichkeit große Datenpools an einer behördlichen Stelle zu binden (Landesmonitoringbehörden), werden grundsätzlich auch umfangreiche Zugangsmöglichkeiten für Dritte über die Informationszugangsrechte aus den Umweltinformations- und (soweit vorhanden) Informationsfreiheitsgesetzen der Länder geschaffen. Die zuständigen Behörden sind für den Schutz der sensiblen betriebs- und personenbezogenen sowie für die daran anknüpfenden Ablehnungsgründe zu sensibilisieren. Denn die Landwirtschaftsbetriebe erkennen grundsätzlich an, dass die Erreichung der verpflichtenden Umweltziele auf europäischer Ebene eines präzisen Maßnahmen-Wirkungsmonitorings bedarf. Ziel der Datenhaltung und Auswertung ist nicht, beliebigen Dritten detaillierte Einblicke in die betrieblichen Abläufe, Entscheidungen und Wirtschaftsdaten zu liefern. Folglich müssen die datenhaltenden Behörden dafür Sorge tragen, dass Informationsrechte zwar gewahrt werden, die Datensammlung aber nicht als Einfallstor in den geschützten Kernbereich der Betriebsführung für jedermann werden. Das ist allein durch einen zurückhaltenden Umgang mit Auskunftsbegehren und die konsequente Anwendung der vorgesehenen Ablehnungsgründe zu gewährleisten.
- Wir regen daher an, die erhobenen Daten legislativ zu betriebssensiblen Daten zu erklären.